



Verwaltungsgericht Osnabrück

Beschluss

7 B 75/21

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: serbisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan Sürig,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen - S-214/20 auf -

gegen

Landkreis Emsland
vertreten durch den Landrat,
Ordeniederung 1, 49716 Meppen

– Antragsgegner –

wegen Einstweilige Anordnung (Abschiebung)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 7. Kammer - am 24. Januar 2022
beschlossen:

Dem Antragsgegner wird bis zum 30.5.2022 untersagt,
aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Antragsteller zu
ergreifen.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Der Streitwert wird auf 2500 € festgesetzt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

angemietet.

Seine Lebensgefährtin komme auch aus [REDACTED] und bis vor etwa fünf Wochen habe sie dort zusammen mit ihrer Tochter gewohnt. Derzeit lebe sie in Bremerhaven. Ihre Tochter sei im Moment noch bei ihren Eltern [REDACTED], es sei aber geplant, die Tochter demnächst nach Bremerhaven zu holen, damit sie dort zusammenleben könnten.

Er habe sich immer gut um die Tochter gekümmert und werde von ihr als Vater betrachtet: Er sei mit beim Elternsprechtag in der Schule gewesen und habe an Gesprächen mit Lehrern teilgenommen. Zu Ostern seien zusammen Eier ausgepustet worden, zu Weihnachten sei gemeinsam Bescherung gewesen und auch das muslimische Zuckerfest sei gemeinsam gefeiert worden.

Als seine Lebensgefährtin arbeiten gewesen sei, habe er die Tochter von der Schule abgeholt. Bei der Schule sei er als Abholperson angegeben und bekannt. Die Tochter sage seit Jahren „Papa“ zu ihm. Er helfe ihr beim Üben für die Schule oder bei den Hausaufgaben. Er sei mit ihr bei der schulmedizinischen Untersuchung gewesen. Seine Lebensgefährtin habe Ende 2019 oder Anfang 2020 drei Wochen im Krankenhaus gelegen, da sei er ganz alleine für die Tochter verantwortlich gewesen. Sie hätten etwas zusammen unternommen. Zum Beispiel seien sie Schwimmen gegangen. Er sei neben der Mutter die wichtigste erwachsene Bezugsperson für die Tochter. Wenn er abgeschoben würde, wäre es für die Tochter so, als würde man ihr den Vater nehmen.

Er habe zuletzt zu seinem 18. Geburtstag eine Aufenthaltserlaubnis, seitdem Duldungen gehabt. Bei mehrfach wechselnden Arbeitgebern habe er „anfangs nicht immer Gehaltsabrechnungen, sondern nur Arbeitsverträge“ vorlegen können. Er habe ausweislich des beigefügten Arbeitsvertrags vom [REDACTED].2021 einen neuen Arbeitgeber in Bremerhaven. Inzwischen habe er auch Lohnabrechnungen für die Monate 2/21 bis 9/21 vorgelegt. Diese weisen Einkünfte in Höhen von [REDACTED] durchschnittlich ca. 644 € monatlich, aus.

Ausweislich des vorgelegten Rentenversicherungsverlaufs habe er seit seinem 18. Geburtstag fast zwei Jahre, mithin ca. 80 % der Zeit, rentenversicherungspflichtig gearbeitet und seinen Lebensunterhalt selbst gesichert. Er habe einen Staplerfahrschein und wohne derzeit in Bremerhaven, wo wegen zahlloser Hafenebetriebe Staplerfahrer immer wieder gebraucht würden.

Der Antragsgegner sei nicht zuständige Ausländerbehörde, denn da er seinen Lebensunterhalt selbst sichere, dürfte die Wohnsitzauflage erloschen sein. Im Sinn des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sei es im Übrigen das mildeste Mittel, seinem beim Antragsgegner gestellten Antrag auf Aufhebung, hilfsweise Abänderung der

Wohnsitzauflage zu entsprechen. Die Meldeauflage diene missbräuchlich ausschließlich dazu, ihn aus dem gerade begonnenen Arbeitsverhältnis zu drängen.

Der Antragssteller beantragt,

dem Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung bis zum 30.5.2022 die Abschiebung des Antragstellers zu untersagen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er hält an seinen Bescheiden und den darin dargelegten Rechtsauffassungen fest. Auch die nunmehr vorgelegten Lohnabrechnungen belegen nicht, dass der Antragsteller seinen Lebensunterhalt dauerhaft selbst sichern könne. Die Wohnsitzauflage beanspruche weiterhin Geltung. Ob mit den dem Antragsteller erteilten Auflagen eine Beeinträchtigung einer Beschäftigung in Bremerhaven einhergehe, habe der Antragsteller bislang nicht vorgetragen und belegt. Die Meldeauflage könne ggf. auch auf einen anderen Wochentag geändert werden. Der Antragsteller verfüge über einen bis zum 9.8.2028 gültigen serbischen Pass. In der erstmals im gerichtlichen Verfahren geltend gemachten Beziehung zu einem minderjährigen deutschen Kind und seiner Mutter sehe er keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe, die einer Abschiebung entgegenstünden. Der Antragsteller sei weder in biologischem noch in rechtlichem Sinn Vater des Kindes. Der spezielle für Ehe und Familie verfassungsrechtlich gebotene Schutz komme einer rein tatsächlich bestehenden sozial-familiären Beziehung nicht zu.

II.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO hat Erfolg.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben. Der Antragsgegner betrieb ein Verfahren zur Abschiebung des Antragstellers. Er hat im Wege der Vollstreckung versucht, die Ausreisepflicht des Antragstellers durchzusetzen und ihn nach Serbien abzuschicken. Soweit nach Aktenlage ersichtlich, sollte die Abschiebung auf der Grundlage des Asylbescheids des Bundesamts vom 19.8.2002 erfolgen, mit dem der von den Erziehungsberechtigten gestellte Antrag des zum Zeitpunkt dieser Entscheidung zweijährigen Antragstellers als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Eine nachfolgende spätere Rückkehrentscheidung ist jedenfalls nicht ersichtlich.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist angesichts der nach Aktenlage gegebenen Sach- und Rechtslage, die näher aufzuklären ggf. dem Klageverfahren vorbehalten bleiben muss, auch ein Anordnungsanspruch des Antragstellers gegeben, denn danach dürften die

durch Art. 8 EMRK geschützten privaten Interessen des Antragstellers, in Deutschland zu bleiben, die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung überwiegen, so dass die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung unangemessen wäre. Jedenfalls führt eine im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes angezeigte Folgenabwägung bei ungewissem Verfahrensausgang zu diesem Ergebnis, denn eine sofortige Aufenthaltsbeendigung würde den seit fast 22 Jahren in Deutschland lebenden Antragsteller und ihm nahestehende Personen ungleich härter treffen, als eine (weitere) antragsgemäß befristete Zurückstellung des Abschiebungsinteresses.

Art. 8 EMRK regelt bezüglich der Abwägung zwischen Abschiebung und Achtung des Familienlebens:

- (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
- (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gilt für die Anwendung des Art. 8 EMRK im vorliegenden Zusammenhang, dass ein Staat das Recht hat, im Rahmen des Völkerrechts und nach Maßgabe seiner vertraglichen Verpflichtungen die Einreise von Ausländern in sein Hoheitsgebiet und ihren Aufenthalt dort zu regeln. Die Konvention garantiert nicht das Recht eines Ausländers auf Einreise oder Aufenthalt in einem bestimmten Land, und die Vertragsstaaten sind in Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, befugt, einen wegen Straftaten verurteilten Ausländer auszuweisen. Ihre Entscheidungen in diesem Bereich müssen aber, soweit sie in ein nach Art. 8 Abs. 1 der Konvention geschütztes Recht eingreifen, gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, d. h. einem dringenden sozialen Bedürfnis entsprechen und insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen.

Der Begriff „Familienleben“ i.S.d. Art. 8 EMRK verlangt nicht unbedingt eine vorausgegangene Eheschließung, sondern bezieht sich auch auf de-facto-Familienbindungen, in denen die Partner in einer außerehelichen Lebensgemeinschaft stehen (Welte, Aufenthaltsgesetz, § 25 AufenthG Rn. 299 unter Hinweis auf EGMR, U.

v. 27.10.1994, A-297-C). Zudem kommen unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer in dem Land, aus dem sie ausgewiesen bzw. abgeschoben werden sollen, nicht alle niedergelassenen Zuwanderer dort in den Genuss eines „Familienlebens“ im Sinne des Art. 8. Da Art. 8 allerdings auch das Recht schützt, Beziehungen zu anderen Menschen und zur Außenwelt einzugehen und zu entwickeln, und bisweilen Aspekte der sozialen Identität einer Person betreffen kann, ist anzuerkennen werden, dass die Gesamtheit der sozialen Bindungen zwischen niedergelassenen Zuwanderern und der Gemeinschaft, in der sie leben, einen Teil des Begriffs „Privatleben“ im Sinne des Art. 8 darstellt. Unabhängig davon, ob ein „Familienleben“ besteht, stellt die Ausweisung bzw. Abschiebung eines niedergelassenen Zuwanderers daher einen Eingriff in dessen Recht auf Achtung seines Privatlebens dar.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Abschiebungsmaßnahme in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist und in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten legitimen Ziel steht, sind gemäß dieser Rechtsprechung – insbesondere - die folgenden Kriterien maßgeblich heranzuziehen:

- Die Art und Schwere der vom Beschwerdeführer begangenen Straftat;
- die Dauer des Aufenthalts des Beschwerdeführers in dem Land, aus dem er ausgewiesen werden soll;
- die seit der Tat verstrichene Zeit und das Verhalten des Beschwerdeführers in dieser Zeit;
- die Staatsangehörigkeit der verschiedenen Betroffenen;
- die familiäre Situation des Beschwerdeführers, z. B. die Dauer der Ehe, und andere Faktoren, die erkennen lassen, wie intakt das Familienleben eines Ehepaars ist;
- ob der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin von der Straftat wusste, als er bzw. sie eine familiäre Beziehung einging;
- ob aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind und gegebenenfalls deren Alter;
- das Ausmaß der Schwierigkeiten, denen der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin in dem Land, in das der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin ausgewiesen werden soll, voraussichtlich begegnen wird;
- die Belange und das Wohl der Kinder, insbesondere das Ausmaß der Schwierigkeiten, denen die Kinder des Beschwerdeführers in dem Land, in das er ausgewiesen werden soll, voraussichtlich begegnen werden, und

- die Stabilität der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Gastland und zum Zielland.

In Anwendung dieser Grundsätze hat der Gerichtshof entschieden, dass es einen schwerwiegenden Eingriff in das Familienleben darstellt, wenn ein im Inland aufgewachsener 21-jähriger Ausländer, dessen Familienangehörige im Inland leben und der im Land seiner Staatsangehörigkeit keine sozialen Kontakte hat, ausgewiesen bzw. abgeschoben wird, wobei auch schwerwiegende Straftaten die Verhältnismäßigkeit nicht begründen können (EGMR, U. v. 18.2.1991, 12313/86 Moustaquim/Belgien, juris).

Auch hat der Gerichtshof festgestellt, dass von den Kindern eines Ausländers, der in Deutschland ein Familienleben mit seiner Ehefrau und seinen Kindern aufgebaut hatte, die ihrerseits in Deutschland aufwuchsen und zum Zeitpunkt der Ausweisung erwachsen waren, nicht verlangt werden kann, in die Türkei zu ziehen, und zudem anerkannt, dass es für seine Frau möglicherweise schwierig ist, ihm in die Türkei zu folgen, weshalb die Ausweisung ein – im entschiedenen Einzelfall gerechtfertigter - Eingriff in sein Recht auf Familienleben sei (EGMR, E. v. 19.3.2013, 45971/08, juris).

Auch stellt es einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens dar, wenn ein in Frankreich geborener Algerier, der mit einer italienischen Staatsangehörigen verheiratet ist und drei minderjährige Kinder hat, dessen Eltern und Geschwister in Frankreich leben, nach Algerien abgeschoben wird, selbst wenn er rechtskräftig als einer der Haupttäter eines Drogenschmuggels (vorliegend 142 kg Haschisch) verurteilt wurde. Wegen der - außer seiner algerischen Staatsangehörigkeit - fehlenden Bindungen mit Algerien, der Stärke seiner Bindungen mit Frankreich und weil die Anordnung des dauerhaften Ausschlusses von französischem Staatsgebiet ihn von seinen minderjährigen Kindern und seiner Ehefrau trennt, sei die Abschiebung unverhältnismäßig zu den verfolgten Zielen und stellt damit eine Verletzung von Art. 8 EMRK dar. Sie sei auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 Abs. 2 EMRK zu rechtfertigen, obwohl es grundsätzlich legitime Ziele sind, straffällige Ausländer zur Verteidigung der öffentlichen Ordnung und zur Verhinderung von Straftaten abzuschieben. Die Errichtung eines Haushalts in Italien sei nicht zumutbar, da zwar die Ehefrau des Ausländers italienische Staatsangehörige ist, für die Kinder des Ehepaars dies jedoch eine radikale Veränderung bedeuten würde (EGMR, U. v. 26.9.1997, 85/1996/704/896, juris).

Die Frage, ob der Beschwerdeführer ein Familienleben im Sinne von Artikel 8 EMRK führte, ist in Anbetracht der Situation zu dem Zeitpunkt, als die Ausweisung rechtskräftig wurde, und der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft unter Anwendung

des innerstaatlichen Rechts zu entscheiden, ohne Umstände einzubeziehen, die erst nach der Entscheidung der Behörden entstanden sind (EGMR, U. v. 28.6.2007, 31753/02, juris).

Aus Art. 8 EMRK ergibt sich grundsätzlich kein Aufenthaltsrecht. Die Schutzwirkungen aus Art. 8 EMRK können sich - unabhängig davon, ob ein Aufenthaltsrecht eingeräumt ist – wegen der Verpflichtung, eine besonders schützenswerte soziale Bindung angemessen zu berücksichtigen, derart verdichten, dass von einer ansonsten rechtlich zulässigen, auf eine Aufenthaltsbeendigung gerichteten Maßnahme vorübergehend oder auf Dauer abzusehen ist. Auf welcher Grundlage diese Schutzwirkung realisiert wird, liegt im Gestaltungsermessen des Gesetzgebers (vgl. §§ 25 Abs. 5, 60a Abs. 2 AufenthG). Ein Eingriff in das von Art. 8 EMRK geschützte Familien- und Privatleben durch Beendigung des Aufenthalts liegt regelmäßig dann vor, wenn dessen Aufenthalt auch rechtlich fest verankert und nicht nur auf eine lose Verbindung beschränkt ist. Eine feste Verankerung setzt grundsätzlich einen legalen Aufenthalt oder einen langjährigen Aufenthalt voraus, bei dem sich eine Legalisierung aufdrängt, weil sich der Ausländer seinem Heimatstaat entfremdet hat und ihm eine Reintegration aufgrund der nach Art. 8 EMRK schützenswerten Umstände nicht mehr zumutbar ist (Welte, Aufenthaltsgesetz, § 25 AufenthG Rn. 302 ff).

Der gegenwärtig 21-jährige Antragsteller hat als sog. „Ausländer der zweiten Generation“ sein gesamtes Leben in Deutschland verbracht und seine Sozialisation ist durch Kindheit und Jugendzeit hinweg stets in der deutschen Gesellschaft erfolgt. Seine insgesamt wenig geglückte schulische Ausbildung war – soweit in den Verwaltungsvorgängen für die ersten Schuljahre dokumentiert - von überdurchschnittlich vielen, auch unentschuldigten Fehlzeiten und unterdurchschnittlichen Leistungen geprägt. Ausweislich des Abgangszeugnisses der Förderschule wurde er 2016, mithin im Alter von 16 Jahren, aus der 8. Klasse entlassen; sein Arbeits- und Sozialverhalten entsprach nicht den Erwartungen. Das anschließende Berufsvorbereitungsjahr hat er bei ebenfalls hohen Fehlzeiten mit den Noten fünfmal mangelhaft und einmal ausreichend abgeschlossen. Eine Ausbildung hat der Antragsteller soweit ersichtlich nicht absolviert.

Insoweit lässt sich feststellen, dass der Antragsteller seine kindliche/jugendliche und schulische Sozialisation und Prägung ausschließlich in Deutschland erfahren hat, dabei aber keine Leistungen gezeigt hat, die besonders hervorragende Integrationsleistungen annehmen ließen. Damit fügt sich der Antragsteller in eine wachsende Gruppe von Jugendlichen ein, denen es nicht gelingt, im Schulsystem Deutschlands erfolgreich Fuß zu fassen und erfolgreich eine Ausbildung zu absolvieren. Allgemein bekannt ist, dass

insbesondere Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund – wie der Antragsteller als Ausländer der zweiten Generation – besondere, insbesondere sprachliche Probleme häufig bei unzureichender Unterstützung im Elternhaus zu bewältigen haben, weshalb sie insbesondere in der Pubertät in besonderer Weise mit Schwierigkeiten konfrontiert werden, die zur Folge haben, dass der prozentuale Anteil derjenigen, die bei Beendigung der Schulpflicht ohne Bildungsabschluss sind, besonders hoch ist. Dabei ist bezüglich des Antragstellers völlig offen und wohl auch nicht (mehr) aufklärbar, worauf im Einzelnen das Scheitern gerade seiner Ausbildung beruht hat.

Die schicksalhafte Folge des Scheiterns der Ausbildung ist für die Betroffenen, dass sie als ungelernete Arbeitskräfte regelmäßig nur im Niedriglohnsektor als anzulernende Hilfskräfte Arbeit finden können und sich deshalb bereits in jungen Jahren ohne erfolgversprechende Perspektive auf nachhaltig geringfügige Einkommens- und Lebensverhältnisse einrichten müssen, weshalb auch angesichts der Lockungen einer industriellen Konsumgesellschaft regelmäßig von Angehörigen dieser gesellschaftlichen Gruppe begangene Eigentums- und Vermögensdelikte oder auch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz zur Geldbeschaffung zu vergegenwärtigen sind. Demgegenüber ist dem Antragsteller nach Aktenlage ein Abdriften in ein kriminelles Milieu nicht vorzuwerfen. Vielmehr ist er - wie er auch geltend macht – weder in seiner Jugendzeit noch später strafrechtlich in Erscheinung getreten, sondern hat sich mit seinen Lebensverhältnissen arrangiert. Darin lässt sich eine Integrationsleistung des Antragstellers erkennen, die in Anbetracht seiner Lebenssituation zu seinen Gunsten festzustellen ist, ohne dass dies dem steten und richtigen Argument der Ausländerbehörden widerspräche, dass die Einhaltung strafrechtlicher Bestimmungen ein selbstverständliches Minimum der Verhaltenserwartung sei.

Die Versuche des Antragstellers, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, sind entsprechend seiner schlechten Ausgangsposition zunächst holprig verlaufen. Er war bei verschiedenen Arbeitgebern stets nur für kurze Zeit beschäftigt, hat aber stets wieder einen neuen Arbeitsvertrag erhalten. So war er um die Zeit der Vollendung des 18. Lebensjahres zunächst zweifach bei der Fa. [REDACTED] beschäftigt, ohne dass er allerdings die tatsächliche Arbeitsaufnahme als Packer aufgrund eines Saisonarbeitsvertrags in der zweiten Jahreshälfte 2018 nachgewiesen hätte. Dagegen spricht, dass seiner Mutter, deren Bedarfsgemeinschaft er angehörte, erteilte Sozialleistungsbescheide in diesem Zeitraum (Mai – September, November 2018, Januar 2019) für ihn keinerlei anrechenbares Einkommen ausweisen.

Soweit aktenkundig war der Antragsteller nachfolgend – für seine Lebenssituation nicht untypisch – bei Personalleasingfirmen tätig, so bei der [REDACTED] GmbH nachgewiesenermaßen in den Monaten März, April und Mai 2019, bei [REDACTED] für 2 Monate, der [REDACTED] GmbH für ca. 1 Woche, bei der [REDACTED] GmbH ohne Nachweis der tatsächlichen Arbeitsaufnahme durch Lohnabrechnungen, beim Arbeitgebers [REDACTED] für 1 Monat und der [REDACTED] GmbH, im gerichtlichen Verfahren nachgewiesen durch Lohnabrechnungen für die Monate 2/21 bis 9/21. Nunmehr hat er im Zuge seiner Bestrebungen, seinen Wohnsitz nach Bremerhaven zu verlegen, einen Arbeitsvertrag vom [REDACTED].2021 mit einem neuen Arbeitgeber in Bremerhaven beigebracht; den tatsächlichen Antritt des Arbeitsverhältnisses belegende Lohnabrechnungen liegen diesbezüglich (noch) nicht vor.

Ausweislich der im gerichtlichen Verfahren beigebrachten Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung vom [REDACTED].2021 muss der Antragsteller indes wohl in erheblich größerem Umfang erwerbstätig gewesen sein. Nimmt man die Angaben seit Vollendung des 18. Lebensjahres in den Blick, so war er – bei Annahme der niedersächsischen Feiertagsregelungen - in einem Zeitraum von 1266 Tagen (12.5.2018 – 28.10.2021) mit 877 Arbeitstagen an 583 Tagen rentenversicherungspflichtig erwerbstätig, mithin an 2 von 3 Tagen (zu 2/3). In diesem Zeitraum erzielte er ein rentenwirksames Einkommen in Höhe von 26.523 €, mithin ein durchschnittliches Bruttoeinkommen von 45,50 € pro Tag, respektive 959,29 € pro Monat. Eine solche Einkommenslage spricht dafür, dass der Antragsteller seinen Lebensunterhalt – in Abhängigkeit von etwaigen Mietaufwendungen - überwiegend durch eigene Erwerbstätigkeit hat sichern können und bei durchgängiger Erwerbstätigkeit voraussichtlich vollständig gesichert hätte, so dass ihm dies auch durch künftige - durchgängige - Erwerbstätigkeit möglich sein sollte. Dies ist für die Gewichtung des Abschiebungsinteresses bezüglich des Aspekts des Schutzes des Sozialstaats von Relevanz. Dass der Antragsteller einen etwaigen Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen geltend gemacht hätte, lässt sich den vorliegenden Akten nicht entnehmen. Warum er es trotz ständiger Mahnung des Antragsgegners stets versäumte, diese Umstände diesem unter Verletzung von Mitwirkungspflichten wie eigener Obliegenheiten mitzuteilen und nachzuweisen, ist nach Aktenlage nicht nachvollziehbar, zumal der Antragsteller dadurch die Option einer ihm im Härtefallverfahren insoweit in Aussicht gestellten Aufenthaltserlaubnis verlor.

Zu entnehmen ist der Aktenlage, dass die Eltern des Antragstellers sich getrennt haben, aber beide in Deutschland leben. Wo gegenwärtig die mehreren - wohl vier - Geschwister des Antragstellers aufhältig sind, bedürfte einer abschließenden Klärung,

wobei anzunehmen ist, dass diese - jedenfalls teilweise - bei der Mutter und - sämtlich wohl jünger als der Antragsteller - Zeit ihres Lebens in Deutschland leben. Der Aufenthaltsstatus dieser Angehörigen ist nach Aktenlage ebenfalls nicht abschließend geklärt. Ob gegenwärtig im Herkunftsstaat der Eltern Familienangehörige oder Verwandte wohnhaft sind, bedürfte ebenfalls der Klärung.

Im vorliegenden Verfahren - erstmals, so der Antragsgegner - detailliert geltend und durch eidesstattliche Versicherung seiner Lebensgefährtin glaubhaft gemacht, wird vorgebracht, dass der Antragsteller wahrscheinlich in einer ehe- und familienähnlichen Sozialgemeinschaft mit dieser Lebensgefährtin und deren Tochter lebt, die mit einer gemeinsamen - im Widerspruch zur Wohnsitzverpflichtung des Antragstellers stehenden - Wohnsitznahme am Ort seiner neuen Beschäftigung in Bremerhaven als dauerhafte familiäre Lebensgemeinschaft, in deren Rahmen dem Antragsteller die sozial gegründete Vaterschaft in Beziehung zur Tochter der Lebensgefährtin zuerkannt wird, fortgesetzt werden soll. Diese ehe- und familienähnlichen sozialen Beziehungen gewinnen durch die deutsche Staatsangehörigkeit der Lebensgefährtin und deren Tochter an Gewicht. Dabei kann im vorliegenden Zusammenhang des Art. 8 EMRK dahingestellt bleiben, ob insbesondere eine soziale Vaterschaft des Antragstellers vom Schutzbereich der nationalen Verfassungsbestimmung des Art. 6 Grundgesetz umfasst ist (vgl. BVerfG, B. v. 29.1.2020, 1 BvR 2715/18, juris; BayVGh, B. v. 7.9.2021, 19 CS 21.1772, juris; VG Dresden, B. v. 17.1.2017, 3 L 1043/16, juris) und ob dessen Schutzwirkungen einer Abschiebung entgegenstehen.

Vorliegende Feststellungen ergeben, dass die öffentlichen Interessen an einer Aufenthaltsbeendigung und Abschiebung des Antragstellers maßgeblich von dessen langjährigem unerlaubten Aufenthalt sowie dem fehlenden Nachweis einer Sicherung des Lebensunterhalts geprägt sind, wobei allein das Letztere verhinderte, dass der Aufenthalt des Antragstellers nicht durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis legitimiert worden ist. Dabei stellt sich die Lage zum gegenwärtigen Zeitpunkt so dar, dass der Antragsteller bei künftig durchgehender Erwerbstätigkeit durchaus in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt vollständig selbst zu bestreiten und weiterhin keine Sozialleistungen in Anspruch nehmen zu müssen. Das neue Arbeitsverhältnis und der Erwerb des Staplerführerscheins könnten eine tragfähige Grundlage dafür werden.

Die vom Schutzbereich des Art. 8 EMRK umfassten privaten Interessen des Antragstellers, sein Leben in Deutschland weiter zu führen, gründen insbesondere darin, dass der Antragsteller sein gesamtes Leben in Deutschland gelebt hat, Berührungspunkte zum Heimatstaat seiner Eltern nach Aktenlage nicht erkennbar sind und seine Angehörigen, insbesondere aber seine Lebensgefährtin und deren Tochter,

die mit ihm in familienähnlicher Gemeinschaft gelebt haben mögen und in familiärer Gemeinschaft leben wollen und die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in Deutschland leben und leben wollen.

Angesichts der für eine Verwurzelung des Antragstellers in der deutschen Gesellschaft sprechenden Umstände, die mangels widerstreitender Feststellungen zugleich eine Entwurzelung bezüglich des Herkunftsstaats der Eltern belegen, erschiene eine (zwangsweise) Aufenthaltsbeendigung bzw. Abschiebung des Antragstellers zum gegenwärtigen Zeitpunkt als unverhältnismäßig und unangemessen im Sinn vorstehender Rechtsprechung des EGMR.

Keiner weiteren Darlegung bedarf es angesichts vorstehender Feststellungen, dass die Folgen einer sich schließlich als unzutreffend erweisenden Einschätzung für den Antragsteller ungleich gravierender wären als für die öffentlichen Interessen. Diese wären insoweit beeinträchtigt, als der bereits langjährige unerlaubte Aufenthalt des Antragstellers bis zur Entscheidung im Klageverfahren wenige Jahre fort dauerte und möglicherweise durch neue – ggf. sogar auch im öffentlichen Interesse begrüßenswerter – Umstände eine Aufenthaltsverfestigung einträte. Der Antragsteller würde hingegen für einen erheblichen Zeitraum mit der Gefahr „in die Fremde verbracht“, dass seine sozialen Beziehungen (auch) zur Lebensgefährtin, insbesondere aber zu deren Tochter maßgeblich litten und auch die Befürchtung deren Verlustes begründet erschiene.

Unabhängig davon erscheint fraglich, ob der Antragsgegner die Rückführung des Antragstellers im Wege der Abschiebung in den Herkunftsstaat dessen Eltern auf der Grundlage einer gegenüber dem Antragsteller im Kleinkindalter getroffenen Rückkehrentscheidung aus dem Jahr 2002 betreiben kann, ohne erneut eine Rückkehrentscheidung unter Berücksichtigung der Schutzwirkungen des Art. 8 EMRK in Abwägung aller einzubeziehenden Umstände zu treffen und dem Antragsteller insoweit auch die Inanspruchnahme einer (gerichtlichen) Überprüfung seiner Entscheidung zu ermöglichen. Auch diese Frage kann dem Klageverfahren vorbehalten bleiben.

Die Kostenentscheidung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Antragsteller - obschon ihm dies ohne weiteres möglich gewesen wäre – dem Antragsgegner vor Antragstellung und Klageerhebung weder seine persönlichen in der Beziehung zur Lebensgefährtin und deren Tochter wurzelnden geänderten Lebensumstände mitgeteilt noch die vom Antragsgegner wiederholt und ohne Unterlass verlangten Lohnabrechnungen vorgelegt und diesem dadurch eine Prüfung dieser Umstände ggf.

nach Durchführung ergänzender eigener Ermittlungen insbesondere zu diesen Lebensumständen ermöglicht hatte. Zwar deutet sich nach gegenwärtiger Sachlage an, dass der Antragsgegner diesen Umständen keine durchgreifende Bedeutung beizumessen bereit wäre, indes steht eine Verifizierung der Angaben des Antragstellers durch den Antragsgegner bzw. seitens des Gerichts aus und bleibt, soweit es das gerichtliche Verfahren betrifft, dem Klageverfahren vorbehalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Verteilungsgesichtspunkten der §§ 154 Abs. 1, 156 und 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da der Antragsteller binnen der mit gerichtlichem Schreiben vom 1.12.2021, das ihm ausweislich des Schriftsatzes seines Bevollmächtigten vom 8.12.2021 zugestellt wurde, gesetzten Frist von einer Woche, keine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt hat. Auf diese Folge wurde er im gerichtlichen Schreiben vom 1.12.2021 hingewiesen. Auch nach Ablauf der vom Bevollmächtigten am 8.12.2021 begehrten Fristverlängerung von 1 Woche war insoweit kein Eingang zu verzeichnen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist zur Hauptsache die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück,

schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, schriftlich oder in elektronischer Form bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

einzureichen.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Bezüglich der Verpflichtung zur Wahrung der elektronischen Form unter Ausschluss der Schriftlichkeit wird auf den nachfolgenden Hinweis Bezug genommen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach

Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens beim

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Hinweis:

Näheres zum Kreis der vertretungsberechtigten Personen und zu den Anforderungen an die Beschwerdebegründung entnehmen Sie bitte §§ 67, 146 Abs. 4 VwGO.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO aktive Nutzungspflicht []). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Specht

Dörmann

Albers